

TelKo Fassung

Satzung

der

Vicenna Akademie

(Fortbildungsakademie des KKC für die für Wissenschaftliche Weiterbildung
in der Gesundheitswirtschaft)

Fassung vom ____ November 2019

Präambel:

Die Vicenna Akademie ist ein Bestandteil des KKC-Krankenhaus-Kommunikations-Centrum Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens e.V. Dieser wird im nachfolgenden Satzungstext „KKC“ genannt.

In dieser Satzung wird anstelle der gewohnten männlichen Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die weibliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des männlichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Die Vicenna Akademie ist eine freie und parteienunabhängige Einrichtung des KKC und unterliegt dessen Satzung.
2. Die Vicenna Akademie hat ihren Hauptsitz bei der Geschäftsstelle des KKC in Herford. Die Tätigkeit der Vicenna Akademie erstreckt sich auf den Wirkungsbereich des KKC.
3. Die Vicenna Akademie wird von einer ehrenamtlichen Direktorin und der Geschäftsführerin des KKC geleitet.
4. Die Direktorin der Vicenna Akademie wird von der Präsidentin des KKC für die Dauer von fünf Jahren berufen.
5. Die Direktorin vertritt die Vicenna Akademie zu allen wissenschaftlichen und fachlichen Fragen. Sie bestimmt das inhaltliche Profil und die Fortbildungsangebote der Akademie. Sie bestehen in der Regel aus berufs begleitenden Qualifizierungsprogrammen mit Abschlussprüfung, Seminaren und Workshops, Zukunftswerkstätten und Erfahrungsaustauschen, Fachvorträgen und Informationsveranstaltungen.

TelKo Fassung

6. Die Direktorin und die Geschäftsführerin des KKC vertreten gemeinsam die Vicenna Akademie in allen wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen und Aufgaben. Sie sind zuständig in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Vicenna Akademie und bevollmächtigt, gemäß der Satzung des KKC, rechtsverbindliche Verträge mit Dritten abzuschließen.
7. Die Vicenna Akademie kann einen wissenschaftlichen Beirat gründen, der als Gremium die Direktorin der Vicenna Akademie in allen Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Fortbildungsprogramms sowie zu einzelnen Fachfragen im Zusammenhang mit dem Fortbildungsprogramm berät. Weitere Einzelheiten werden in einer Beiratssatzung geregelt.
8. Die Veranstaltungen der Vicenna Akademie finden in Veranstaltungsräumen oder auf einer E-Learning-Plattform in deutscher Sprache statt. Teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen der Vicenna Akademie sind alle Personen, die die Teilnahmegebühren in voller Höhe im Voraus gezahlt haben. Ratenzahlungen können mit der Vicenna Akademie vereinbart werden.
9. Die Direktorin der Vicenna Akademie bestätigt für die Qualifizierungsprogramme mit Abschlussprüfung die Curricula und veröffentlicht die Prüfungsordnung, in der die Vergabe von Zertifikaten, Zeugnissen und Vicenna-Diplomen geregelt ist. Staatliche und internationale Abschlüsse richten sich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.
10. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann der Direktorin der Vicenna Akademie eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung im jeweiligen Kalenderjahr entscheidet das Präsidium des KKC.
11. Die Tätigkeit der Assistenz der Direktorin der Vicenna Akademie wird mit einem monatlich gleichbleibenden Pauschalbetrag vergütet. Über die Höhe der zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung im jeweiligen Kalenderjahr entscheidet das Präsidium des KKC.
12. Die Vicenna Akademie ist eine Fortbildungsakademie, bei der jedes ordentliche Mitglied des KKC das Recht hat, schriftliche Vorschläge bei der Direktorin der Vicenna Akademie einzureichen.
13. Die Mitglieder und Förderer des KKC sind verpflichtet, die Interessen der Vicenna Akademie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Akademie gefährdet werden könnte.
14. Die Vicenna Akademie arbeitet nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen in Form einer Profit-Center-Organisation. Sie arbeitet mit Honorarlehrkräften und kooperiert mit anderen Bildungseinrichtungen. Die Teilnahmegebühren sind von der Direktorin der Vicenna Akademie in Abstimmung mit der Geschäftsführerin des KKC entsprechend zu kalkulieren.
15. Alle im KKC organisierten Vereine und Verbände sowie alle Förderer des Vereins haben das Recht, Fortbildungsangebote für die Vicenna Akademie vorzuschlagen. Über die Aufnahme ins Fortbildungsprogramm entscheidet die Direktorin der Vicenna Akademie nach Anhörung der Geschäftsführerin des KKC. Die vorgeschlagenen Fortbil-

TelKo Fassung

dungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Kostendeckung erzielt wird.

16. Verfügungen über finanzielle Mittel für die Vicenna Akademie sind nur im Rahmen des beschlossenen Budgets zulässig. Die Kontrolle des Rechnungswesens und der Buchführung der Vicenna Akademie obliegt der Geschäftsführerin des KKC entsprechend Regelungen der Geschäftsordnung des KKC. Die Kassenprüfer des KKC haben die wirtschaftliche Tätigkeit der Vicenna Akademie in ihre Prüfpflichten einzubeziehen.
17. Es wird seitens des KKC angestrebt, die Vicenna Akademie als eigenständige Tochtergesellschaft aus dem KKC auszugliedern und die Anerkennung als staatlich anerkannte private Fortbildungsakademie bei der zuständigen Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
18. Die Direktorin der Vicenna Akademie kann Änderungen zur Satzung vorschlagen. Die Satzungsänderung bedarf für ihre Wirksamkeit und vor deren Umsetzung der Genehmigung durch das Präsidium des KKC. Wird die Genehmigung zur Satzungsänderung durch das Präsidium des KKC nicht erteilt, so gilt die von der Direktorin vorgeschlagene Satzungsänderung als abgelehnt.
19. Die Auflösung der Vicenna Akademie kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des KKC beschlossen werden.
20. Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vicenna Akademie entscheiden ordentliche Gerichte.
21. Der Gerichtsstand der Vicenna Akademie regelt sich nach der Satzung des KKC.

Diese Neufassung wurde am _____ November 2019 vom Präsidium des KKC vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in Düsseldorf beschlossen und verabschiedet.

gez.

Direktorin

gez.

Geschäftsführer